

VEREINBARUNG

getroffen zwischen

Leutgeb Entertainment Group GmbH
Thalerhofstraße 85
A - 8141 Unterpremstätten
UID Nr. ATU64075725
<i>nachstehend als LEGG bezeichnet</i>

und

<i>nachstehend als VERANSTALTER bezeichnet</i>

Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, die umseitig angeführten Punkte zur Kenntnis genommen zu haben.

Das vorliegende Angebot mit der Nummer vom _____ gilt von beiden Vertragspartnern als Vertragsgegenstand anerkannt!

Stempel; Unterschrift
Leutgeb Entertainment Group GmbH

Stempel, Unterschrift
Veranstalter

Ort, Datum

Ort, Datum

1.0 Benützung

- 1.1 Die LEGG gestattet dem Veranstalter in der Zeit **siehe Angebot** die Benützung folgender Räumlichkeiten und Anlagen der LEGG: **siehe Angebot**
- 1.2 Charakter und Titel der Veranstaltung **siehe Angebot**
- 1.3 Der Veranstalter mietet die in Punkt 1.1 angegebenen Räume für die in Punkt 1.2 angegebene Veranstaltung.
- 1.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen und ggf. im Einvernehmen mit der LEGG vor Veranstaltungsbeginn die behördliche Bewilligung zu erwirken. Aufzeichnungen, sowie Ton- und sonstige Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung von LEGG gemacht werden. Des weiteren sind alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und div. Abgaben vom Veranstalter zu tragen.
- 1.5 Die Veranstaltung kann nur in der vereinbarten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der LEGG und dessen Anweisungen Folge zu leisten und kann diesem Weisungen nur über die Geschäftsführung erteilen. Der LEGG werden Ausweise, die dem Personalzutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen, durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der LEGG aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden und müssen schwer entflammbar, nicht qualmend u. nicht tropfend im Sinne d. ÖNORM B 3800 ausgestattet sein.
- 1.7 Der Veranstalter mietet sich in die Räumlichkeiten der LEGG ein. Eine Nutzung über den eindeutigen Veranstaltungszweck sowie Tätigkeiten über den Veranstaltungscharakter hinaus bzw. Einnahmen daraus zu resultieren, ist dem Veranstalter ausdrücklich untersagt. Werbematerial, welches die gegenständliche Veranstaltung bewirbt, darf nur nach vorheriger Absprache mit der LEGG eingebracht werden und die Abhandlung (Verteilung) ist mit der LEGG abzustimmen bzw. ist von LEGG zu genehmigen. Werbematerial (Flyer/Plakate/Transparente/etc.) für ortsfremde Veranstaltungen sind dem Veranstalter verboten. Dem Veranstalter wird die unerlaubte Verteilaktion umgehend mit einem Werbebeitrag, gem. ortsüblichen Sätzen (richten sich nach den jeweiligen Aktionen), sowie die anfallenden Reinigungskosten bzw. Maßnahmen zur Beseitigung im Zusammenhang in Rechnung gestellt.
- 1.8 Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 1.9 Bei Veranstaltungen mit geschlossenen Sitzreihen ist das Rauchen in den Sälen verboten. Ebenso gilt das Rauchverbot bei Fachmessen und ähnlichen Veranstaltungen in den Hallen. Das Rauchen ist dann jeweils in den Buffetbereichen gestattet.

- 1.10 Bei Veranstaltungen von Messen oder Fachausstellungen ist darauf zu achten, dass für die Sanität, Polizei und Feuerwehr geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Hier ist die LEGG im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.
- 1.11 Bei Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen müssen Dienstsitze unentgeltlich für die Vertreter und Beauftragten freigehalten werden. Für die LEGG, die Sanität, Polizei und Feuerwehr sind die Dienstsitze zu kennzeichnen.
- 1.12 Das kostenlose Verteilen von Speisen und Getränken durch den Veranstalter in den Anlagen der LEGG ist nur in Ausnahmefälle und mit ausdrücklicher Zustimmung der LEGG gestattet.
- 1.13 Die Werbung für die entsprechende Veranstaltung sowie alle Ankündigungen müssen vor Drucklegung mit der Geschäftsführung der LEGG abgestimmt werden und derart gestaltet sein, daß die jeweils aktuelle Wortmarke in Verbindung mit dem Firmenlogo verwendet wird.
- 1.14 Änderungen an den Einrichtungen der LEGG dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung erfolgen.
- 1.15 Alle vom Veranstalter gewünschten Änderungen und Vorrichtungen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen. Jeder Umbau, Herstellungs- u. Abtragungskosten, müssen vom Veranstalter getragen werden.
- 1.16 Sollten die gemieteten Räume bis zu dem vorgenannten Zeitraum vom Veranstalter nicht verlassen worden sein, steht es der LEGG frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 1.17 Die LEGG ist berechtigt, während der Mietdauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführen. Weiters ist es der LEGG gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen.
- 1.18 Amtlichen Kontrollorganen und Mitarbeitern der LEGG ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen gestattet.
- 1.19 Der Veranstalter gewährt LEGG-Mitarbeitern Sonderkonditionen auf die Ticketpreise. Der Nachlass auf das ordentliche Verkaufsticket beträgt 15 % (Verhandlungsbasis).
- 1.20 Die gastronomische Betreuung der Gäste in den gemieteten Räumen erfolgt ausschließlich durch die LEGG. Dies gilt auch bei Musikveranstaltungen vor und nach den Auftritten, sowie in den Pausen. Auch für das gewerbsmäßige Fotografieren im Rahmen der Veranstaltungen ist eine Genehmigung der LEGG erforderlich.

- 1.21 Bei Veranstaltungen unterliegt die Vermietung oder Betreibung von gastronomischen Verkaufsständen der schriftlichen Genehmigung durch die LEGG.
- 1.22 Glücksspiel- und Geschicklichkeitsautomaten bedürfen vor Ihrer Aufstellung der schriftlichen Genehmigung.
- 1.23 Der LEGG ist spät. 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein verbindlicher Plan, bei Konzerten über die Bestuhlung, bei Messen über den Standbau, vorzulegen. LEGG führt im Zuge von Veranstaltungen - gegen gesonderte Beauftragung und auf separate Kosten des Veranstalters - die Ausstattung des Publikumsraumes (Bestuhlung/Bankett etc.) durch. Bei Konzertveranstaltungen stellt LEGG auf Wunsch die Kinobestuhlung (Bestuhlungspläne der maximale Ausnutzung beiliegend) sowie die benötigte Sitzplatznummerierung zur Verfügung (*Anlage*). Die Verrechnungssätze für die verschiedenen Ausstattungsvarianten entsprechen den Preisen lt. Angebot bzw. der allgemeinen Preisliste. Vom Veranstalter ist ein entsprechendes Profil (Sitzplan) vorzulegen.

Dem Veranstalter ist die Lage der durch die LEGG betriebenen gastronomischen Einrichtungen bekannt und entsprechend sind die Abstände für div. Bestuhlungen / Systembauten einzuhalten.

- 1.24 LEGG ist absolute Transparenz hinsichtlich der Vorverkaufszahlen zur Veranstaltung zu garantieren. Die Kartenvertriebsstellen sind entsprechend zu informieren und zur Auskunfterteilung anzuweisen.
- 1.25 LEGG ist ein bestimmtes Kontingent an Freikarten zur Veranstaltung zu gewährleisten, deren Umverteilung LEGG im Sinne einer erfolgreichen Veranstaltungsabwicklung einzusetzen weiß.

2.0 Leistung, Verrechnung

- 2.1 Der Veranstalter hat das Recht, die allgemeinen Zugänge und die vereinbarten Räume zur Durchführung der Veranstaltung zu benützen. Zusätzliche Leistungen und Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Mietpreis - siehe Angebot

Reinigungskosten lt. Aufwand und Regiesätzen

Energieaufwand lt. Zählerablesung

Nebenkosten lt. beil. Zusatzmieten

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der o. a. Betrag ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß in der Höhe von 50% auf das Konto 78.808 bei der RB Graz-Andritz Reg. Gen.m.b.H. Un-

terpremierstätten, BLZ 38377, zu akontieren. Mit Eingang des Acontobetrages ist die Terminreservierung fixiert; der Restbetrag ist am Veranstaltungstag vor Beginn der Veranstaltung netto Kassa fällig. Gleichzeitig wird ein àconto-Betrag über eine Pauschalsumme für Betriebskosten in Höhe von 10 % der Mietkosten fällig. Endabrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.

Die Kosten für event. entstehende Bankspesen (Auslandsüberweisungen etc.) gehen zu Lasten des Veranstalters.

- 2.3 Von der LEGG beigestelltes Personal, Material und Geräte sind lt. beiliegender Liste gesondert zu vergüten.
- 2.4 Die Einbringung der für die Veranstaltung notwendigen Utensilien kann erst nach Mietbeginn erfolgen, LEGG übernimmt für diese Gegenstände keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.
- 2.5 Die Anzahl der diensthabenden Personen setzt die LEGG je nach Art der Veranstaltung fest, mindestens ist jedoch ein Mitarbeiter der LEGG während der gesamten Veranstaltung dienstverpflichtet. Bei Aufbauarbeiten ab 18.00 Uhr wird ein entsprechender Sperrdienst, ebenso ein event. benötigter Wachdienst, von der LEGG auf Kosten des Veranstalters eingerichtet.
- 2.6 Die LEGG behält sich vor, bei den Personalkosten und bei den Betriebskosten entsprechend der Steigerung des Preisindexes aliquote Erhöhungen auch nach Abschluß des Mietvertrages durchzuführen, wenn zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung mehr als 12 Monate liegen.
- 2.7 Will der Veranstalter bei einer Veranstaltung Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Benützungsvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung der LEGG einzuholen. Diese zusätzliche schriftliche Vereinbarung wird Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.8 Führt der Veranstalter aus irgend einem Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt der vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu bezahlen, sofern keine eigene Vereinbarung getroffen wurde:
 - * Bei Rücktritt ab Vertragsunterzeichnung über 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Miete + Mwst.
 - * 90 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 % der Miete + Mwst.
 - * ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100 % = Miete + Mwst.
- 2.9 Aus einer Terminvormerkung für die Zukunft (ohne fixen Vertragsabschluß) kann der Veranstalter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftig gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

3.0. Haftung des Veranstalters

- 3.1. Der Veranstalter haftet dafür, daß sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung, die behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie alle sonstigen bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
Eine Pönale in Höhe von € 3.700,- bei Vertragsbruch gilt als vereinbart.
- 3.2. Der Veranstalter kommt für alle Schäden, welche durch Gäste, Besucher und Personal verursacht werden, auf. Die Kosten für die Wiederherstellung werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Der Veranstalter haftet für alle in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstände. In diesem Fall ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 3.4. Der Veranstalter haftet für alle Unfälle mit Personenschäden. An die LEGG können keine Schadenersatzansprüche gerichtet werden.
- 3.5. Der Veranstalter hält die LEGG für alle gemäß Pkt. 3.1 bis 3.4 eingetretenen Schadenfälle vollkommen schad- und klaglos.
- 3.6. Die LEGG ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen sofort und jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet der Veranstalter trotzdem in vollem Umfang für alle Kosten und Schäden.
- 3.7. Sämtliche Kosten für Sachbeschädigungen am Eigentum des Freizeitzentrums hat der Veranstalter zu tragen.
- 3.8. Vom Veranstalter ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 730.000,- abzuschließen und hierfür ein Nachweis zu erbringen.
- 3.9. Dem Veranstalter werden die Flächen und Räumlichkeiten, die in diesem Vertrag vereinbart sind, gereinigt zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die tägliche sowie die Endreinigung ordnungsgemäß durchgeführt wird, und die Räume und Flächen gereinigt der LEGG wieder übergeben werden.
- 3.10. Die LEGG behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung der Mietobjekte, die über das übliche Ausmaß hinausgehen, Reinigungskosten gesondert in Rechnung zu stellen. Bei Fachmessen und ähnlichen Mehrtagesveranstaltungen ist die LEGG berechtigt, einen Reinigungsdienst auf Kosten und Gefahr des Mieters/Veranstalters dann zu bestellen, wenn die ordnungsgemäße, tägliche Reinigung vom Mieter/Veranstalter nicht oder mangelhaft durchgeführt wird.
- 3.11. Strafen durch Nichteinhaltung behödl. Vorschriften, Reinigungskosten bei unerlaubten Plakatierungen etc. werden dem Veranstalter übermittelt.

4.0 Haftung der LEGG

- 4.1 Die LEGG haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- 4.2 Die LEGG haftet nicht für die vom Veranstalter und den Besuchern eingebrachten Sachen.
- 4.3 Die LEGG haftet nicht bei Unfällen mit Personenschäden.

5.0 Allgemeine Bedingungen

Das SZF kann nach Abschluß dieses Vertrages fristlos von diesem zurücktreten, wenn:

- * Dem SZF bekannt wird, daß die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht.
- * Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.
- * Die Räumlichkeiten der LEGG von der LEGG infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- * Wenn über das Vermögen des Veranstalters zur Einbringung oder Sicherstellung von Geldforderungen gerichtliche Exekutionsmaßnahmen in Sinne der Exekutionsordnung geführt werden.
- * Die vorgeschriebene Vorauszahlung nicht zeitgerecht bei der LEGG eingelangt ist.
- * Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeiten von Haus „Hausordnung“ vorliegen.

Dem Veranstalter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der LEGG.

Der Veranstalter ist berechtigt, auf dem Einfahrtsgelände und auf den Parkplätzen der LEGG, ordentliche und dem Anstand entsprechende Ankündigungstafeln für die Veranstaltung nach Rücksprache mit der Geschäftsführung aufzustellen. Diese Ankündigungen sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

- 5.1 Der Veranstalter kann auf eigene Kosten ein Tonband für Werbedurchsagen mit Hintergrundmusik für seine Veranstaltung erstellen. Dieses Band wird mehrere Tage vor der Veranstaltung in den Räumen der LEGG (im Sommer auch in den Außenbuffets) mehrmals täglich gespielt.

AKM – Abgabe: Sollte die Veranstaltung mit irgendwelchen Musikdarbietungen verbunden sein (durch mechanische oder lebende Musik) ist der Veranstalter verpflichtet, die Aufführungsrechte bei der AKM separat zu erwerben bzw. anzumelden und die anfallenden Abgaben zu leisten.

- 5.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden anzumelden:

- 5.2.1 Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
- 5.2.2 Gemeinde Unterpemstätten
- 5.2.3 Gendarmerie Unterpemstätten
- 5.2.4 Feuerwehr Unterpemstätten
- 5.2.5 Rotes Kreuz – Seiersberg
- 5.2.6 AKM

Im Anhang zur Vereinbarung befinden sich die detaillierten Kontaktadressen sowie das Anzeigeformular. **(Anlage)**

- 5.3 Die Kosten für Feuerwehr und Rettung sowie Gendarmerie hat der Veranstalter direkt zu bezahlen. **(Anlage)**

- 5.4 Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Graz. Die LEGG hat jedoch die Möglichkeit, den Veranstalter auch an einem anderen gesetzlichen Ort zu belangen.
- 5.5 Die LEGG behält sich vor, von seinen Gästen Grundbenützung- sowie Parkgebühren zu verlangen. Die Besucher der gegenständlichen Veranstaltung sind von dieser Eintrittseinhebung ausgenommen! Eingehobene Gebühren werden dem Besucher indirekt über den Veranstalter durch die LEGG refundiert. Die LEGG unterrichtet den Veranstalter jeweils rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die Eintrittseinhebung.

6.0 Sondervereinbarungen, sonstige Bemerkungen

- 6.1 Die Leutgeb Entertainment Group GmbH. besichert Veranstaltungen mit orts- und hauskundiger Security. Der Einsatz richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl, der Art der Veranstaltung sowie dem sonst. Behörden- einsatz (Rettung, Feuerwehr, Gendarmerie). Eine Einsatzbesprechung aller Beteiligungen zur Sicherung der Veranstaltung findet am Tage der Veranstaltung statt. Der Einsatzleiter der Security weiß die Beteiligungen miteinander zu verlinken bzw. aufeinander abzustimmen.

Vermietung			Auf-/Abbau	VA
Veranstaltungsort				
Steiermarkhalle	ca. 2200m2	pro Tag		4.200,00
		pro Tag	840,00	
Drop Shop	ca.100m2	pro Tag		150,00
		pro Tag	30,00	
Hallenkofje		pro Tag		200,00
		pro Tag	40,00	
Clubraum	ca.100m2	pro Tag		200,00
		pro Tag	40,00	
Hallens - Grill		pro Tag		200,00
		pro Tag	40,00	
Künstlertgarderobe		pro Tag		300,00
		pro Tag	60,00	
Asia Nebensaison		pro Tag		500,00
		pro Tag	100,00	
SB Restaurant / Nebensaison		pro Tag		1.200,00
		pro Tag	240,00	
SB Terrasse /Nebensaison		pro Tag		500,00
		pro Tag	100,00	
Actioncorner		pro Tag		4.800,00
		pro Tag	960,00	
Open air - Gelände	ca.30.000m2	pro Tag		7.200,00
		pro Tag	2.160,00	
Seebühne / Summerdance Club	ca.2.500m2	pro Tag		4.800,00
		pro Tag	1.000,00	
Seebühnenarena/ Uferpromenade	ca.15.000m2	pro Tag		12.000,00
		pro Tag	2.400,00	
Outlet Kat. A		pro Tag		2.000,00
		pro Tag	400,00	
Outlet Kat. B		pro Tag		1.000,00
		pro Tag	200,00	
Outlet Kat. C		pro Tag		500,00
		pro Tag	100,00	
Schwarzl Halle	ca.10.000m2	pro Tag		10.000,00
		pro Tag	4.500,00	
Hauptparkplatz	auf Anfrage	pro Tag		
		pro Tag		
SB Restaurant Hauptsaison	auf Anfrage	pro Tag		
		pro Tag		
SB Terrasse Hauptsaison	auf Anfrage	pro Tag		
		pro Tag		
EXTERNER CATERING AUFSCHLAG	auf Anfrage	pro Tag		

Vermietung Gerät und Mobiliar			
ohne Dienstleistung	Beschreibung der Tätigkeit		Einheiten
Pak. 1) Bankett_runde Tische/Sessel	bis 200 Pers.	je angef.100 Pers.	100,00
Pak. 2) Bankett eckige Tische/Sessel	bis 1.000 Pers.	je angef.100 Pers.	70,00
Pak. 3) Kinobestuhlung	bis 2.000 Pers.	je angef.100 Pers.	15,00
Sitzplatznummerierung	bis 2.000 Pers.	pauschal	180,00
Pak. 4) Messeausstattung	Tisch / Sessel	pro Einheit	8,00
Pak. 5) Seminaerausstattung	bis 400 Pers.	je angef.100 Pers.	100,00
Pak. 6) Biergarnituren	1Tisch /2 Bänke	je angef.100 Pers.	50,00
Bankett Tisch rund 160cm		per Stk./pro Tag	17,00
Tisch rechteckig 120 cm x 80 cm		per Stk./pro Tag	12,00
Stehfisch rund 60cm		per Stk./pro Tag	15,00
Biertisch		per Stk./pro Tag	4,00
Bierbank		per Stk./pro Tag	2,00
Sessel		per Stk./pro Tag	2,00
Barhocker		per Stk./pro Tag	5,00
Barelement 150 cm		per Stk./pro Tag	50,00
Kühlschrank		per Stk./pro Tag	30,00
Tiefkühlschrank		per Stk./pro Tag	30,00
Verlängerungskabel		per Stk./pro Tag	8,00
Starkstromverteiler		per Stk./pro Tag	12,00
Bühnenausstattung - GM: B/T/H	14m/6m/1,20m	pro VA	420,00
Bühnenelemente L/B	2m/1m	pro VA	20,00
Rednerpult		pro VA	50,00
Sidemasking Bühne	auf Anfrage	pro VA	
Bühnenbelag Teppich	auf Anfrage	pro VA	
Tanzboden	auf Anfrage	pro VA	
Gedeckpreis	Papierserviette	per Stk./pro Tag	2,50
Gedeckpreis	Stoffserviette	per Stk./pro Tag	3,50
Tischdecke eckig	1,80m/1,40m	per Stk./pro Tag	6,50
Deckserviette eckig		per Stk./pro Tag	3,00
Mundserviette		per Stk./pro Tag	2,50
Tischtuch rund		per Stk./pro Tag	20,00
Buffetschürze		per Stk./pro Tag	3,00
Weissgeschirr Buffet	auf Anfrage	per Stk./pro Tag	
Gläserpauschale Buffet	auf Anfrage	per Stk./pro Tag	
Weissgeschirr Gala	auf Anfrage	per Stk./pro Tag	
Gläserpauschale Gala	auf Anfrage	per Stk./pro Tag	
Absperrgitter inkl. Betonsteinen		pro lfm. / pro Tag	3,00
Gabelstapler		per Sdt./pro Tag	25,00
Steiger		per Sdt./pro Tag	25,00

Dienstleistungen	Beschreibung der Tätigkeit		Einheiten
Pak. 1) Bankett_ runde Tische/Sessel	bis 200 Pers.	je angef.100 Pers.	100,00
Pak. 2) Bankett eckige Tische/Sessel	bis 1.000 Pers.	je angef.100 Pers.	70,00
Pak. 3) Kinobestuhlung	bis 2.000 Pers.	je angef.100 Pers.	20,00
Sitzplatznummerierung	bis 2.000 Pers.	pauschal	200,00
Pak. 4) Messeausstattung	1 Tisch- 1 Sessel	pro Einheit	8,00
Pak. 5) Seminaerausstattung	1 Tisch- 2 Sessel	je angef.100 Pers.	100,00
Pak. 6) Biergarnituren	1Tisch-2 Bänke	je angef.100 Pers.	60,00
<u>Konzept + Planung</u>			
Raumplan	bis 1.000 m2	pro VA	390,00
Raumplan	bis 2.000 m2	pro VA	790,00
Konzept	ind. Planung	auf Anfrage	
<u>Hilfspersonal</u>			
Dienstleistungen Mo- Fr. 08.00 - 18.00		pro Std.	40,00
Dienstleistungen Mo- Fr. 18.00 - 08.00		pro Std.	45,00
Dienstleistungen Sa./ So. Feiertag			50,00
<u>Haustechniker</u>			
<u>Personal zur Gerätebedienung</u>			
Dienstleistungen Mo- Fr. 08.00 - 18.00		pro Std.	55,00
Dienstleistungen Mo- Fr. 18.00 - 08.00		pro Std.	60,00
Dienstleistungen Sa./ So. Feiertag		pro Std.	60,00
<u>Reinigung</u>			
von Hand / Besen		pro Std.	40,00
WC-Reinigung		pro Std.	40,00
mit Maschine indoor		pro Std.	55,00
Kehrmaschine outdoor	plus An/Abreise	pro Std.	75,00
<u>Gardobiere</u>			
Gardobiere		pro Std.	25,00
<u>Empfangspersonal</u>			
Empfangspersonal		pro Std.	25,00
<u>Restaurantleitung</u>			
Restaurantleitung		pro Std.	50,00
<u>Kassenpersonal</u>			
Kassenpersonal	auf Anfrage		
<u>Feuerwehr Rettung incl. Besatzung</u>			
Feuerwehr Rettung incl. Besatzung	Richtsätze	auf Anfrage	

Fremdvergabe			
Dienstleistungen	Beschreibung der Tätigkeit		Einheiten
Zeltstruktur	auf Anfrage		
Reparaturen/Instandsetzung	auf Anfrage		
Fotograf	auf Anfrage		
Busshuttle	auf Anfrage		
Unterhaltungsprogramm	auf Anfrage		
Sicherheitspersonal	auf Anfrage		
Einweisdienst + Parkplatzlogistik	auf Anfrage		

Fremdvergabe			
gem. gesond. Auftrag			Einheiten
Raum Dekoration	auf Anfrage		
Spezial Weisswäsche	auf Anfrage		
Florist- Leihpflanzen	auf Anfrage		
Technische Ausstattung	auf Anfrage		

Betriebskosten	
STROM	<i>lt. Zählerstand Kwh = 0,90€</i>
HEIZUNG	<i>lt. Zählerstand Kwh = 0,90€</i>